

## Antrag an die Delegiertenversammlung auf Änderung der Finanzordnung des DVBB e.V.

Begründung:

Das erste Geschäftsjahr nach der Umstellung auf das Kalenderjahr hat einige Differenzen zwischen Verbandssatzung und Vereinssatzungen aufgezeigt, die gerade bei der Beitragsfestlegung eine Anpassung der Finanzordnung notwendig erscheinen lassen.

Auch besagt § 6 der Satzung des DVBB e.V.: „Die Mitgliedschaft nach §4 Abs.1a, 1b, 1c, 1e, 1f erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins im Vereinsregister. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Die Mitgliedschaft nach §4 Abs.1d erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins oder der Vereinsabteilung oder **mit dem Ende der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsabteilung. ...**(3) Der Austritt (eines Mitglieds nach §4 Abs.1a, 1b, 1c, 1e, 1f. sic) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium **spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.** “

Daraus ergibt sich, das ein Mitglied nach §4 Abs.1d beim Austritt aus seinem Verein nicht aus dem Verband austritt, sondern **seine Mitgliedschaft im Verband fristlos erlischt.**

Finanzordnung alt:

Finanzordnung neu:

### § 1 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVBB Beiträge, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder gemäß §4 der Satzung 1a, 1b, 1c zahlen für jedes ihrer gemeldeten, nicht jugendlichen Einzelmitglieder gemäß §4 Abs. 1d einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € zuzüglich 1,50 € für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Gesamtbeitrag in Höhe von 96,00 € zuzüglich 6,00 € für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Mitglieder gemäß §4 der Satzung 1a, 1b, 1c zahlen für jedes ihrer gemeldeten, nicht jugendlichen Einzelmitglieder gemäß §4 Abs. 1d einen **Halbjahresbeitrag** in Höhe von **12,00 €** zuzüglich **1,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Halbjahresgesamtbeitrag in Höhe von **48,00 €** zuzüglich **4,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Bei den Mitgliedern von Vereinen, die keinen Bescheid über ihre Förderungswürdigkeit haben und bisher noch keinen Antrag bei der Senatsverwaltung eingereicht haben, erhöht sich der Beitrag von 25,50 € auf 30,00 € (inklusive der Jugendförderung).

Bei den Mitgliedern von Vereinen, die keinen Bescheid über ihre Förderungswürdigkeit haben und bisher noch keinen Antrag bei der Senatsverwaltung eingereicht haben, erhöht sich der **Halbjahresbeitrag** auf **14,00 €** zuzüglich **1,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Halbjahresgesamtbeitrag in Höhe von **56,00 €** zuzüglich **4,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Für Nachmeldungen ab dem 1. Juli eines Jahres beträgt der Beitrag 10,00 € zuzüglich 1,00 € für die Förderung der Jugendarbeit bzw. 14,50 € zuzüglich 1,00 € für die Vereine, die keine Förderungswürdigkeit erhalten bzw. beantragt haben.

Für Nachmeldungen von bisher nicht gemeldeten Spielern nach dem 30.06. eines Jahres bzw. nach dem 31.12. ist der Halbjahresbeitrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen (es gilt das Datum der Überweisung).

### § 3 Veranlagung

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung melden jedes Jahr bis zum 15. Dezember ihre Mitgliederaufstellung für das folgende Beitragsjahr an den DVBB.

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung melden jedes Jahr bis zum 30.06. und bis zum 31.12. ihre Mitgliederaufstellung für das folgende Beitragshalbjahr an den DVBB.

Erwachsene müssen mit Geburtsjahr, Jugendliche müssen mit Geburtsdatum gemeldet werden. Diese Mitgliederaufstellungen werden an den DDV sowie an den Landessportbund Berlin und/oder Brandenburg weitergegeben. **Passive Mitglieder müssen beitragspflichtig mitgemeldet werden**

(2) Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.

(3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung nicht fristgerecht zum 15. Dezember des Jahres abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DVBB berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10% pro Beitragsjahr zu unterstellen ist.

(3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung nicht fristgerecht zum **31.12. bzw. 30.06.** des Jahres abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DVBB berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10% pro Beitragsjahr zu unterstellen ist.

Bestehen seitens des DVBB Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist der Schatzmeister des DVBB mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

(4) Mittelbare Mitglieder gemäß §4 Abs. 1d, die bereits durch ein anderes Mitglied gemäß §4 Abs. 1a, 1b, 1c der Satzung gemeldet sind, dürfen nicht in die Mitgliederaufstellung aufgenommen werden. Für sie ist dann auch kein Beitrag fällig. Ihre Anzahl wird dann allerdings auch nicht zur Ermittlung der Stimmen bei der Delegiertenversammlung gemäß §5 Absatz 3 berücksichtigt.

## § 4 Erhebung

(1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

(2) Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Der Beitrag ist 15 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens zum 31. Januar des Beitragsjahres fällig (es gilt das Datum der Überweisung).

(2) Die Beitragserhebung erfolgt **halbjährlich**. Der Beitrag ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens zum **31.01 bzw. 31.07.** des Beitragshalbjahres fällig (es gilt das Datum der Überweisung).

(3) Ab dem 01. Februar des Beitragsjahres wird bei Nichtzahlung des Beitrages durch ein Mitglied gemäß §4 Abs. 1a, 1b, 1c der Satzung für die mittelbaren Mitglieder gemäß §4 Abs. 1d aus dem Verein die Erlaubnis zur Teilnahme am nichtoffenen Sportbetrieb des DVBB ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist (es gilt das Datum der Überweisung).

(3) Ab dem **01. 02. bzw. 01.08.** des Beitragsjahres wird bei Nichtzahlung des Beitrages durch ein Mitglied gemäß §4 Abs. 1a, 1b, 1c der Satzung für die mittelbaren Mitglieder gemäß §4 Abs. 1d aus dem Verein die Erlaubnis zur Teilnahme am nichtoffenen Sportbetrieb des DVBB ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist (es gilt das Datum der Überweisung).